

.....
.....
.....
(Name und Anschrift des/der Bauherren)
Tel:
E-Mail:

Eingangsvermerk der Behörde

Vergebührungsvermerk:

An die
Baubehörde der
Stadtgemeinde Bad Aussee
8990 Bad Aussee

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass das mit baubehördlicher Bewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom, Aktenzeichen, bewilligte Vorhaben, auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken, EZ, Grundbuch, vollendet wurde.

Datum der erstmaligen Benützung:

- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen einschließlich der Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des Vorhabens im Sinne des Punktes A. der untenstehenden Erläuterungen**) liegen bei. *)
- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der unten stehenden Erläuterungen **) gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Abs. 5 Z.1-3 und Abs 7 Z.3 und 4 Stmk. BauG durchzuführen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen. *)

....., am
(Ort) (Datum) (Unterschrift der (des) Bauherren)

Beilagen:

- Bauführerbestätigung**
- Elektroattest**
- Rauchfangbefund**
- Kanalbefund**
- Sicherheitsglasbestätigung**
- Lageplan der eingemessenen Wasserleitung bzw. Kanalführung**
- BG 30**
- Fotos (Ansichten) des ausgeführten Bauvorhabens**

*) nicht Zutreffendes streichen!

****) Erläuterungen:**

A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 sind dieser Anzeige beizulegen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein **Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwassersystem eine **Bestätigung über die durchgeführte Vorabnahme des Kanalhausanschlusses des Neu(Zu)baues des Wasserverbandes Ausseerland**;
- eine **Sicherheitsglasbestätigung** für die Ausführung in Sicherheitsglas bei Terrassen- und Balkontüren;
- eine **Planskizze mit der eingetragenen Wasserleitung** (Hauszuleitung) sowie der **Kanalführung vom Hausanschlußschacht** bis ins Gebäude in digitaler oder handschriftlicher Form (Skizze) mit Quermaßen;
- die **Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes** für das Finanzamt;
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung **vorgeschriebenen Befunde/Atteste u. Bescheinigungen**.

B. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 **gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen**.